

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2013.00159 vom 16. April 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SB.2013.00159](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2013.00159)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2013.00159 du 16 avril 2014

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2013.00159 del 16 aprile 2014

## Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2011 | Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen. Eine Einschätzung bzw. eine Veranlagung nach pflichtgemässigem Ermessen kann der Steuerpflichtige gemäss § 140 Abs. 2 Satz 1 StG bzw. Art. 132 Abs. 3 DBG nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Dies setzt in der Regel voraus, dass er innerhalb der Rechtsmittelfrist die versäumten Verfahrenspflichten nachholt und zudem eine zur Beseitigung der Ungewissheit über die tatsächlichen Verhältnisse erforderliche substantiierte Sachdarstellung gibt und hierfür notwendige Beweismittel beibringt oder zumindest anbietet. Die versäumten Verfahrenspflichten müssen dabei nicht nur in formeller, sondern auch in materieller Hinsicht erfüllt werden. Sie müssen also auch qualitativ geeignet sein, eine vollständige und richtige, d. h. gesetzmässige Einschätzung zu ermöglichen. Wird eine formell korrekte, inhaltlich jedoch fehlerhafte Steuererklärung nachgereicht, kann sich die amtliche Prüfung darauf beschränken, die materielle Fehlerhaftigkeit der in der Steuererklärung vorgenommenen Selbstdeklaration des Steuerpflichtigen und damit das Misslingen des Unrichtigkeitsnachweises festzustellen, ohne dass sodann noch darüber hinausgehende Untersuchungshandlungen vorgenommen werden müssten. Scheitert der Unrichtigkeitsnachweis, kann das Verwaltungsgericht die Ermessenseinschätzung bzw. Ermessensveranlagung nur in Bezug auf deren Höhe mit einer auf Willkür beschränkten Kognition überprüfen. Abweisung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 2

DBG verzichtet werden. Ebenso wenig musste den Pflichtigen vor der gerichtlichen Feststellung des Misslingens des Unrichtigkeitsnachweises noch einmal das rechtliche Gehör gewährt werden.

### E. 4

). Zudem war der Pflichtige bereits in der Steuerperiode 2009 seit mehreren Jahren selbständig tätig und ist üblicherweise anzunehmen, dass mit zunehmender Dauer einer selbständigen und gewinnstrebigen Tätigkeit die hieraus generierten Einnahmen aufgrund der im Zeitablauf regelmässig hinzugewonnenen Erfahrungen und Geschäftskontakte eher steigen als sinken (vgl. hierzu auch die Darstellung des Geschäftsergebnisses in den Vorjahren gemäss der Rekurs-/Beschwerdeschrift vom 4. Juni 2013). So erscheint bei mittelständischen Verhältnissen wie den vorliegenden ein Mittelzufluss von Fr. ... brutto durchaus realistisch und nicht offensichtlich unzutreffend, woraus unter Berücksichtigung der von den Pflichtigen geltend gemachten Abzüge in Höhe von rund Fr. ... das ermessensweise zugrundegelegte steuerbare Einkommen von Fr. ... resultiert. Ebenso

wenig erscheint die Vermögensschätzung von Fr. ... willkürlich, liegt diese doch nur geringfügig über den von den Pflichtigen für das betreffende Steuerjahr 2011 selbst deklarierten Werten. Nach Gesagtem trifft es auch nicht zu, dass das Steuerrekursgericht die Aufstellung der Lebenshaltungskosten unberücksichtigt gelassen hat. Vielmehr hat es aus der Diskrepanz zwischen den von den Pflichtigen deklarierten Lebenshaltungskosten und den diesen in der relevanten Steuerperiode 2011 zur Verfügung stehenden Mitteln den zutreffenden Schluss gezogen, dass die Einkommensdeklaration der Pflichtigen nicht korrekt sein kann. Ebenso hat es die von den Pflichtigen behaupteten Schenkungen in seinem Entscheid gewürdigt und zutreffend auf eine fortbestehende Finanzierungslücke geschlossen. Das Steuerrekursgericht hat sodann mit der Hinzurechnung der von den Pflichtigen geltend gemachten Abzügen von Fr. ... lediglich den Umfang des vom Steueramt ermessensweise festgelegten Mittelzuflusses 2011 errechnet und angesichts der mittelständischen Verhältnissen der Pflichtigen als realistisch beurteilt. Inwiefern diese Kalkulation unangemessen oder gar willkürlich sein sollte, ist nicht ersichtlich. Demgemäss sind die Beschwerden abzuweisen.

#### **E. 4.1**

Scheitert der Unrichtigkeitsnachweis, kann das Verwaltungsgericht die Ermessenseinschätzung bzw. Ermessensveranlagung nur in Bezug auf deren Höhe mit einer auf Willkür beschränkten Kognition überprüfen (RB 1994 Nr. 45, E. 1). Willkürlich ist eine Schätzung dann, wenn sie sich nach den Akten als geradezu unmöglich, als sachlich nicht begründbar erweist (RB 1963 Nr. 62).

#### **E. 4.2**

Das steuerbare Einkommen wurde vorliegend ermessensweise auf Fr. ... festgesetzt und damit höher angesetzt als zur Bestreitung der von den Pflichtigen geltend gemachten Lebenshaltungskosten erforderlich wäre. Auch übersteigt es die unangefochten gebliebene Ermessenseinschätzung des Vorjahres um Fr. .... Ebenso übersteigt es auch das in der Steuerperiode 2009 noch deklarationsgemäss versteuerte Einkommen, zumal gemäss den Angaben in der Steuererklärung 2011 das dazumals noch deklarierte Nettoerwerbseinkommen der Pflichtigen aus unselbständigem Haupterwerb in Höhe von Fr. ... zwischenzeitlich weggefallen ist. Indessen besteht keine Veranlassung, bei unklaren Verhältnissen immer auf das Minimum zu schliessen und damit diejenigen Steuerpflichtigen zu bevorteilen, welche ihren Mitwirkungspflichten bei der Feststellung der Steuerfaktoren nur unzureichend nachgekommen sind. Dies gilt umso mehr, als dass die Vermögensverhältnisse per Ende 2010 – und damit auch die behaupteten Mittelzuflüsse im Jahr 2011 – überwiegend auf unbelegten Angaben der Pflichtigen basieren. Ebenso wenig erscheint willkürlich, vorliegend bei der Einkommensschätzung nicht massgeblich auf die Einkommensverhältnisse der letzten ordentlich veranlagten Steuerperiode 2009 abzustellen, zumal bereits damals Einkünfte deklariert wurden, welche den Lebensunterhalt der Familie ohne Rückgriff auf Vermögensreserven nicht hätten decken können, ein entsprechender Vermögensverzehr aber – zumindest nach den ursprünglich deklarierten Werten – nicht feststellbar ist. Bei dieser Aktenlage besteht im Rahmen einer blossen Willkürprüfung auch keine Veranlassung, auf gegenteilige Darstellungen der Pflichtigen abzustellen, zumal es an diesen gelegen wäre, von ihrer eigenen Deklaration abweichende Einkommens- und Vermögensverhältnisse rechtzeitig plausibel und ausreichend belegt darzulegen (vgl. auch Zweifel, Die Sachverhaltsermittlung im Steuerveranlagungsverfahren, S. 14

## **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG; Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG), denen keine Parteientschädigung zusteht (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG; Art. 64 Abs. 1–3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG] in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.